

GEMEINSAM FÜR EIN
GUTES LEBEN



Arbeitslosigkeit droht – was tun?

Infos und Tipps für Mitglieder
der IG Metall

Stand 2013

Inhalt

Vorwort	3
Kurze Einführung	4
Meldefristen beachten	7
Frühzeitige Arbeitsuch-Meldung	8
Krankheit vor Eintritt der Arbeitslosigkeit	11
Sonderregeln für Ältere	11
Arbeitslosengeld I und Steuerklasse	12
Bezugsdauer von ALG I	13
Weitere Tipps und Hilfe	14

Vorwort

Obwohl die Zahl der gemeldeten Arbeitslosen heute niedriger ist als vor einigen Jahren, sind nach wie vor in Deutschland viel zu viele Kolleginnen und Kollegen von Arbeitslosigkeit betroffen, auch wenn das im Vergleich zu über 20 Millionen Arbeitslosen in Europa gering erscheint. Die IG Metall versucht Kündigungen zu verhindern, überall, wo dies möglich ist.

Das gelingt aber nicht immer. Wenn schließlich doch Entlassungen drohen, informieren wir die hiervon betroffenen Mitglieder rechtzeitig über ihre Handlungsmöglichkeiten. Erwerbslose sind in der IG Metall keine Mitglieder zweiter Klasse. Sie haben die dieselben satzungsmäßigen Rechte wie die Mitglieder, die im Betrieb beschäftigt sind.

Diese Broschüre enthält Infos und Tipps für den Fall von drohender Arbeitslosigkeit und informiert über die notwendigen weiteren Schritte, welche Fristen zu beachten sind, wie Leistungsansprüche geltend gemacht werden müssen und wie Sperrzeiten und andere Sanktionen vermieden werden können.

Arbeitslosigkeit ist ein gesellschaftliches Problem. Den hiervon betroffenen Mitgliedern gebührt unsere volle Unterstützung.

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Der Verlust des Arbeitsplatzes ist ein Schock, der erst einmal verkraftet werden muss. Aber gerade wenn die Arbeitslosigkeit bevorsteht, ist ein kühler Kopf nötig.

Diese kleine Broschüre hilft Dir, die ersten Hürden im Behörden-Dschungel zu meistern. Sie informiert Dich über Deine Rechte und Pflichten und enthält Tipps, die bares Geld wert sein können: Was musst Du beachten, um ohne Abstriche Arbeitslosengeld I zu erhalten? Wann und wie können ältere Arbeitslose länger Arbeitslosengeld I bekommen? Welche Steuerklasse ist für verheiratete Arbeitslose günstig? Es gilt aber: Lass Dich im Zweifel persönlich beraten!



Nur in einer persönlichen Beratung kann Deine spezifische Situation geklärt werden.

Ist meine Kündigung rechtens?

Lasse von Deinem Betriebsrat und von der IG Metall prüfen, ob Deine Kündigung rechtmäßig ist. Hat der Arbeitgeber die Vorschriften und die Fristen zum Kündigungsschutz beachtet? Wurde der Betriebsrat ordnungsgemäß angehört, wie es vorgeschrieben ist? Ist eine Kündigungsschutzklage sinnvoll?

Eine solche Klage muss innerhalb von drei Wochen eingereicht werden, nachdem Du die schriftliche Kündigung erhalten hast. Ob Du die Frist eingehalten hast, darüber entscheidet im Zweifelsfall der Poststempel auf dem Kündigungsschreiben.



Wer erhält Arbeitslosengeld I (ALG I)?

Arbeitslose, die innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate versicherungspflichtig mit Arbeitslosenversicherung beschäftigt waren. Dies können beispielsweise auch drei mal vier Monate gewesen sein. Für Arbeitnehmer, die immer wieder nur für kurze Zeit befristet beschäftigt sind, reichen zusammengerechnet sechs Monate. Des Weiteren zählen hierzu Zeiten einer Versicherungspflicht Kraft Gesetz wie z. B. Mutterschafts-, Kranken-, Verletzten- oder Übergangsgeld und Zeiten einer Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Wie viel Geld gibt es?

Rund 60 Prozent des pauschalierten Nettoverdienstes im Bemessungszeitraum (in der Regel die letzten zwölf Monate), mit Kind 67 Prozent.



Wie lange bekomme ich Geld?

Zwölf Monate sind die Obergrenze. Ältere ab 50 Jahren können gestaffelt 15, 18 oder 24 Monate ALG I erhalten.

Wann muss ich zur Arbeitsagentur, um mich arbeitsuchend zu melden?

Sobald Du gekündigt wirst, läuft die Uhr. Auch wenn es Dir unangenehm ist, musst Du schnellstmöglich Kontakt mit der Arbeitsagentur – früher Arbeitsamt genannt – aufnehmen und Dich dort persönlich arbeitsuchend melden.

Wer die Meldefrist versäumt, bekommt später, wenn die Arbeitslosigkeit beginnt, eine Sperrzeit. Das heißt, die Arbeitsagentur zahlt dann eine Woche lang kein ALG I.

Der Staat gibt hier strenge Fristen vor. Spätestens drei Monate bevor Dein Arbeitsverhältnis endet, musst Du Dich bei der Arbeitsagentur Deines Wohnorts persönlich arbeitsuchend melden. Es gibt auch Fälle, in denen Du die Dreimonatsfrist gar nicht einhalten kannst, etwa wenn Dein Arbeitgeber Dir mit einer Frist von vier Wochen kündigt, oder wenn Deine Stelle von vornherein auf weniger als drei Monate befristet ist. Dann musst Du Dich sogar noch schneller bei der Arbeitsagentur melden, nämlich innerhalb von drei Tagen, nachdem Du vom Ende Deiner Beschäftigung erfahren hast. Wenn die Arbeitsagentur geschlossen hat, z. B. wegen eines Feiertags, musst Du Dich am nächsten Öffnungstag melden. Der Arbeitgeber soll Dich für die Arbeitsuch-Meldung freistellen. Dazu musst Du Deinen Personalausweis mitnehmen.

Für Auszubildende gilt die Pflicht zur Arbeitsuch-Meldung nur bei einer überbetrieblichen Ausbildung.

Laut Gesetz reicht es zur Fristwahrung aus, wenn Du Dich zunächst telefonisch, per Brief, Fax oder E-Mail arbeitsuchend meldest und die persönliche Vorsprache später nachholst. Das ist aber nur im Notfall ratsam, wenn Du keine Möglichkeit hast, persönlich vorbeizugehen. Denn im Streitfall ist es schwierig bis unmöglich, zu beweisen, dass Du Dich tatsächlich arbeitsuchend gemeldet hast.

Muss ich diese Meldefrist immer einhalten?

Die Pflicht zur frühzeitigen Arbeitsuch-Meldung bei der Arbeitsagentur gilt sowohl nach einer Kündigung als auch für eine befristete Beschäftigung, die ausläuft. Selbst wenn Du gegen die Kündigung klagst oder der Arbeitgeber in Aussicht stellt, eine befristete Stelle zu verlängern, musst Du Dich bei der Arbeitsagentur melden.

Habe ich meine Pflichten mit der frühzeitigen Arbeitsuch-Meldung erledigt?

Leider Nein. Die frühzeitige Meldung als Arbeit-suchender ist nur der erste Schritt, um das ALG I zu bekommen.

Ein zweiter Schritt ist zwingend: Du solltest Dich spätestens am ersten Tag, an dem Du dann auch wirklich arbeitslos bist, arbeitslos melden. Auch hier musst Du wieder Deinen Personalausweis mitbringen. Empfehlenswert ist, sich deutlich früher arbeitslos



zu melden. Dann wird Dein Antrag früher bearbeitet und Du bekommst eher Dein Geld. Auch kannst Du dann bereits mit Deinem Vermittler bei der Arbeitsagentur über mögliche Hilfen sprechen.

Was muss ich alles mitnehmen, wenn ich mich nach der Arbeitsuch-Meldung „richtig“ arbeitslos melde?

Du solltest wissen, in welcher Zeit Du bei welchem Arbeitgeber beschäftigt warst. Die Arbeitsagentur fragt dies für die vergangenen fünf Jahre ab.

Neben dem Antrag auf Arbeitslosengeld bekommst Du noch weitere Vordrucke, unter anderem eine Arbeitsbescheinigung, die Dein Arbeitgeber ausfüllen muss. Darin gibt der Arbeitgeber die Gründe an, warum die Beschäftigung endete. Du solltest mit Deinem Arbeitgeber – wenn irgend möglich – absprechen, dass er die Bescheinigung nicht direkt an die Arbeitsagentur, sondern an Dich schickt. Dann kannst Du die Angaben prüfen und falls Du nicht einverstanden bist, auf Änderung drängen.

Kontrollieren solltest Du auch die Angaben zu Deinem Bruttolohn bzw. -gehalt. Denn danach berechnet die Arbeitsagentur Dein ALG I. Achte darauf, dass Weihnachts- oder Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen oder Sachbezüge aufgeführt sind.

Wenn Du selbst gekündigt hast oder Dein Arbeitgeber Dir fristlos oder wegen „arbeitsvertragswidrigem Verhalten“ gekündigt hat, dann wirst auch Du aufgefordert, die Gründe für das Beschäftigungs-Ende aufzuschreiben. Diese Angaben zum Verlust der Arbeit sind äußerst wichtig. Denn Arbeitnehmer, die ihre Arbeitslosigkeit ohne wichtigen Grund „selbst verschuldet“ haben, bekommen in der Regel eine Sperrzeit von zwölf Wochen. Die Bezugsdauer des ALG I verkürzt sich ebenfalls, und zwar um mindestens $\frac{1}{4}$ der Anspruchsdauer. Durch die Art der Antworten kann eine Sperrzeit ausgelöst oder eben auch vermieden werden. Deshalb solltest Du Dich vorher von der IG Metall oder einer unabhängigen Arbeitslosen-Beratungsstelle beraten lassen.

Wer zahlt, wenn ich am Ende meiner Beschäftigung krank werde?

Wenn Du während der letzten Arbeitstage krank wirst, solltest Du Dich arbeitsunfähig schreiben lassen. Dann zahlt Dein Arbeitgeber Deinen Lohn bis zum Ende der Beschäftigung und es besteht anschließend Anspruch auf Krankengeld.

Das hat Vorteile: Das Krankengeld ist in der Regel höher als das ALG I und die Bezugsdauer des ALG I bleibt davon unberührt. Vielmehr zählt der Krankengeldbezug ähnlich wie eine Beschäftigung als Versicherungszeit, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld mitbegründen oder verlängern kann.

Erhebliche Nachteile drohen hingegen Arbeitnehmern, die nach dem Ende ihrer Beschäftigung und vor der eigentlichen Arbeitslos-Meldung länger krank werden. In diesem Fall besteht der Krankenversicherungsschutz nur noch für einen Monat. Die Krankenkasse zahlt nur innerhalb dieser Zeit die Kosten für eine Behandlung im Krankenhaus oder auch das Krankengeld. Dieser Fall sollte – wenn möglich – zwingend vermieden werden!

Ich bin über 50 Jahre. Gelten für mich besondere Regelungen?

Ältere Arbeitslose können länger ALG I bekommen: Ab dem 50. Geburtstag bis zu 15 Monate, ab dem 55. bis 18 Monate und ab dem 58. bis 24 Monate. Dies ist jedoch an Bedingungen geknüpft. Je nach Stufe musst Du 30, 36, oder 48 Beschäftigungsmonate in den letzten fünf Jahren nachweisen können.

Wenn Du kurz davor bist, eine dieser Altersstufen zu erreichen, kann es vorteilhaft sein, den Bezug von Arbeitslosengeld etwas hinauszuzögern. Das ist zulässig. Du kannst bei der Arbeitslosmeldung selbst bestimmen, ab wann der Leistungsbezug beginnen soll. Dann bekommst Du zwar für die Tage bis zum 50., 55., oder 58. Geburtstag kein ALG I – aber dafür drei oder sogar sechs Monate länger! Wer diesen Weg wählt, sollte dabei auf seinen Krankenversicherungsschutz achten. Nach dem Verlust des Arbeitsplatzes wirkt für Pflichtversicherte der alte Krankenversicherungsschutz nur noch einen Monat nach. Danach muss man vorübergehend – bis der ALG-I-Bezug beginnt – selbst eine Krankenversicherung abschließen.

Hat mein künftiges ALG I etwas mit meiner Steuerklasse zu tun?

Viele verheiratete Arbeitnehmer wechseln die Steuerklasse, wenn sie arbeitslos werden. Sie überlassen ihrem noch in Lohn und Brot stehenden Ehepartner die günstigere Steuerklasse III. Davon raten wir ab. Denn auch die Höhe des ALG I hängt von der Steuerklasse ab.

Beispiel:

Nach einem Bruttoverdienst von 2000 € beträgt das ALG I pro Monat je nach Steuerklasse (ohne Kind, Stand 2013)

915 € (Steuerklasse III)

802 € (Steuerklasse IV)

663 € (Steuerklasse V)

In der Regel ist es günstig, wenn der arbeitslose Ehepartner die Steuerklasse IV oder besser III hat und der verdienende Partner entsprechend IV oder besser V. Zwar muss dann der verdienende Ehepartner monatlich deutlich mehr Steuern zahlen. Unterm Strich ergibt sich jedoch ein Gewinn beim Lohnsteuerjahresausgleich. Das Finanzamt zahlt die wegen der ungünstigen Steuerklasse zu viel gezahlten Steuern zurück.

In eine für Dich günstigere Steuerklasse kannst Du ohne Probleme wechseln, wenn Du frühzeitig weißt, dass Du arbeitslos wirst. Denn für die Höhe des ALG I ist maßgebend, welche Steuerklasse Du am 1. Januar eines Jahres hattest. Daran muss sich die Arbeitsagentur halten. Ein Arbeitsloser, der noch im Vorjahr vor der absehbaren Arbeitslosigkeit in eine günstigere Steuerklasse wechselt, der bekommt ein höheres ALG I.

Wir empfehlen: Lass Dich vor einem Wechsel der Steuerklassen beraten (Arbeitsagentur, Steuerberater oder Finanzamt).

Was kann ich tun, wenn ich keinen Anspruch habe oder nur wenig ALG I bekomme?

Wenn Du keinen Anspruch auf das ALG I hast oder das ALG I nicht zum Leben reicht, dann kann ein Anspruch auf das Arbeitslosengeld II bestehen. Zum Arbeitslosengeld II gibt es eine gesonderte Infobroschüre „Infos und Tipps zu Hartz IV“ sowie einen ausführlichen Ratgeber des DGB „Ratgeber Hartz IV – Tipps und Hilfen des DGB“ (Stand: Januar 2012) sowie eine Faltblattserie der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS).

Weitere Tipps

- Nimm den Resturlaub komplett vor dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit. Denn für Zeiten mit ausstehendem Urlaubsanspruch gibt es kein ALG I.
- Beantrage Wohngeld. Oftmals besteht ein Anspruch bei niedrigem ALG I, großer Familie und nur gering oder gar nicht verdienendem Partner.

Rat & Hilfe

Vom DGB gibt es den empfehlenswerten Ratgeber „111 Tipps für Arbeitslose“. Er ist verständlich geschrieben und enthält viele wertvolle Tipps. Den Ratgeber gibt es im Buchhandel oder über www.bund-verlag.de.

Informationen und Tipps sowie Mustertexte etwa für Anträge oder Widersprüche findest Du auf der Internetseite der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS): www.erwerbslos.de. Dort kannst Du auch nach Adressen von speziellen Beratungsstellen für Arbeitslose und Erwerbsloseninitiativen suchen.

Wer keinen Internetzugang hat, kann diese Adressen auch telefonisch bei der KOS erfragen: 030/86 87 67 00.

Die IG Metall hilft

Arbeitslos zu sein, bedeutet nicht nur finanzielle Sorgen, sondern oft auch den Verlust sozialer Beziehungen. Der Kontakt zu ehemaligen Kolleginnen und Kollegen geht verloren, und manchmal ziehen sich sogar Freunde zurück.

In solchen Situationen ist es gut, einen zuverlässigen und kompetenten Partner zur Seite zu haben. Gerade bei Arbeitslosigkeit ist es wichtig, Mitglied der IG Metall zu sein beziehungsweise zu bleiben, um die Vorteile der Mitgliedschaft zu nutzen.

Die IG Metall bietet rechtliche und soziale Beratung. Der gewerkschaftliche Rechtsschutz gilt auch in Streitfällen mit der Arbeitsagentur. Die IG Metall unterstützt Dich durch Angebote und Seminare. Erkundige Dich an Deinem Wohnort nach Angeboten der IG Metall und anderer Erwerbsloseninitiativen. Arbeitslose in der IG Metall zahlen den deutlich ermäßigten Beitrag von 1,53 € im Monat.

Aufstehen!

Politik braucht Druck von unten. Wir streiten weiter für ausreichende Sozialleistungen und ein gutes Leben für alle. Mach mit – etwa bei Protestaktionen für soziale Gerechtigkeit, gute Arbeitsplätze und eine Umverteilung von oben nach unten.

Mitgliedsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

(wird von der IG Metall eingetragen)



Beitrittserklärung

*Name

*Geschlecht

 M=männlich
 W=weiblich

*Vorname

*Geburtsdatum

Tag		Monat			Jahr		

*Land

*PLZ

*Wohnort

*Straße

*Hausnr.

Telefon (dienstlich privat)

E-Mail (dienstlich privat)

*Staats-
angehörigkeit

beschäftigt im Betrieb/PLZ/Ort

Vollzeit*

Beruf/Tätigkeit/Studium/Ausbildung (Beginn und Ende bitte unten eintragen)

Teilzeit*

Ausbildung

berufs-bgl.
Studium**

****Falls berufsbegleitendes Studium bzw. Leiharbeit/Werkvertrag:
Wie heißt der Einsatzbetrieb?**

befristet
beschäftigt

Leiharbeit/
Werkvertrag**

bis

geworben durch (Name, Vorname)

Mitglieds-Nummer Werber/in

--	--	--	--	--	--	--	--

Ich bestätige die Angaben zu meiner Person, die ich der IG Metall zum Zwecke der Datenerfassung im Zusammenhang mit meinem Beitritt zur Verfügung stelle. Ich bin darüber informiert, dass zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, personenbezogene Angaben durch die IG Metall und ihrer gewerkschaftlichen Vertrauensleute erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Anpassung des Beitrags an die Einkommensentwicklung erfolgt u. a. durch gewerkschaftliche Vertrauensleute im Betrieb. Dabei werden aus betriebsöffentlichen Daten, wie der Tätigkeit und der damit verbundenen Eingruppierung, das Tarifentgelt und der Gewerkschaftsbeitrag ermittelt. Eine Weitergabe der Daten zu Marketingzwecken findet nicht statt.

Einzugsermächtigung:

Hiermit ermächtige ich widerruflich die IG Metall, den jeweils von mir nach § 5 der Satzung zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag von 1% des monatlichen Bruttoverdienstes bei Fälligkeit zu Lasten meines angegebenen Girokontos einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann ich nur schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gegenüber der IG Metall widerrufen. Änderungen meiner Daten werde ich unverzüglich der IG Metall mitteilen.

Bankverbindung

*Bank/Zweigstelle

*Bruttoeinkommen

*BLZ

Beitrag

*Konto-Nr.

*Kontoinhaber/in

*Ort/Datum/Unterschrift

Bitte abgeben bei IG Metall-Betriebsräten/-Vertrauensleuten, der IG Metall-Verwaltungsstelle oder schicken an: IG Metall-Vorstand, FB Mitglieder/Kampagnen, 60519 Frankfurt am Main

Weitere Informationen unter www.igmetall.de/beitreten

Auszug aus der Satzung

„§ 27 Unterstützung durch Rechtsschutz“

1. Rechtsschutz kann dem Mitglied bei satzungsgemäßer Beitragsleistung gewährt werden bei Streitigkeiten aus gewerkschaftlicher Tätigkeit, aus dem Arbeitsverhältnis, aus der Betriebsverfassung, aus der Mitbestimmung, aus der Sozialversicherung, in Versorgungs- und Sozialhilfesachen, aus dem Einkommenssteuer- und Aufenthaltsrecht, soweit ein Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis besteht.

Anspruch auf Leistungen der IG Metall haben Mitglieder, wenn sie in den letzten drei Monaten satzungsgemäßen Beitrag geleistet haben!

Herausgeber: IG Metall-Vorstand, FB Sozialpolitik

Text: Martin Künkler, Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS)

Redaktion: Thomas Krischer

Gestaltung: Werbeagentur Zimmermann GmbH, Frankfurt

Druck: apm AG, Darmstadt

Frankfurt, Juli 2013

Weitere Infos und Tipps zum Thema Arbeitslosigkeit finden Sie in folgenden Broschüren:



Infos und Tipps zum Arbeitslosengeld I
Welche Rechte und Pflichten habe ich?



Infos und Tipps zu Hartz IV
Arbeitslosengeld II: Ansprüche sichern



Arbeitslos vor der Rente
Infos und Tipps für ältere Arbeitslose



Tipps im Umgang mit der Arbeitsagentur
Praktische Hinweise zum Verhalten im Umgang mit dem Amt